

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage und Bestandsnutzung.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	6
3	ALTERNATIVENPRÜFUNG	7
3.1	Standorteignung.....	7
4	PLANKONZEPTION	7
4.1	Modulflächen.....	7
4.2	Erschließung und Netzanbindung.....	8
4.3	Batteriespeicher	9
4.4	Brandschutz	9
5	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	9
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3	Garagen.....	10
5.4	Private Grünflächen	11
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
5.6	Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen	12
6	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	12
6.1	Einfriedungen.....	12
6.2	Auffüllungen und Abgrabungen	12
6.3	Nutzung erneuerbarer Energien	12
6.4	Umweltbericht	13
7	BELANGE DER LAND- UND FORTSWIRTSCHAFT	13
8	BODENORDNUNG.....	14
9	KOSTEN.....	14
10	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	14

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Auch die Gemeinde Wutöschingen ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und möchte daher einen privaten Investor mit der Idee, einen Solarpark zu errichten, unterstützen.

In Wutöschingen befindet sich auf Gemarkung Horheim westlich des Siedlungskörpers ein Grundstück, das sich für die Errichtung eines Solarparks anbietet. Dort soll auf einer rd. 13,0 ha großen Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit rd. 26.000 Modulen und einer möglichen Spitzenleistung von rd. 16.900 kWp errichtet werden.

Zu beachten ist, dass seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28. Juni 2025 Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ebenso wie Agri-PV und Dach-PV, als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gelten. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Sofern keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt – was bei Freiflächenanlagen regelmäßig der Fall ist – ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Sondergebiets Solarpark erforderlich. Entsprechend muss durch eine punktuelle Änderung auch im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche dargestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen das notwendige Planungsrecht für den Solarpark geschaffen und unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Nutzung sowie der ökologischen Belange die Rahmenbedingungen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage definiert werden. Damit fördert diese Bebauungsplanaufstellung die Nutzung erneuerbarer Energien und wird gleichzeitig dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gerecht. Die Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der Energiewende / Nutzung regenerativer Energien
- Flächensparende sowie effiziente Nutzung des Areals
- Ökonomische Erschließung über die bereits bestehenden Wege bzw. Straßen
- Schutz des Landschaftsbildes / Einbindung der Anlage in die nähere Umgebung
- Berücksichtigung der Belange von Ökologie und Artenschutz

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB. Da der Bereich des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Eggingen – Wutöschingen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, wird auch der Flächennutzungsplan punktuell geändert. Es handelt sich hierbei um die 8. Änderung.

1.2 Lage und Bestandsnutzung

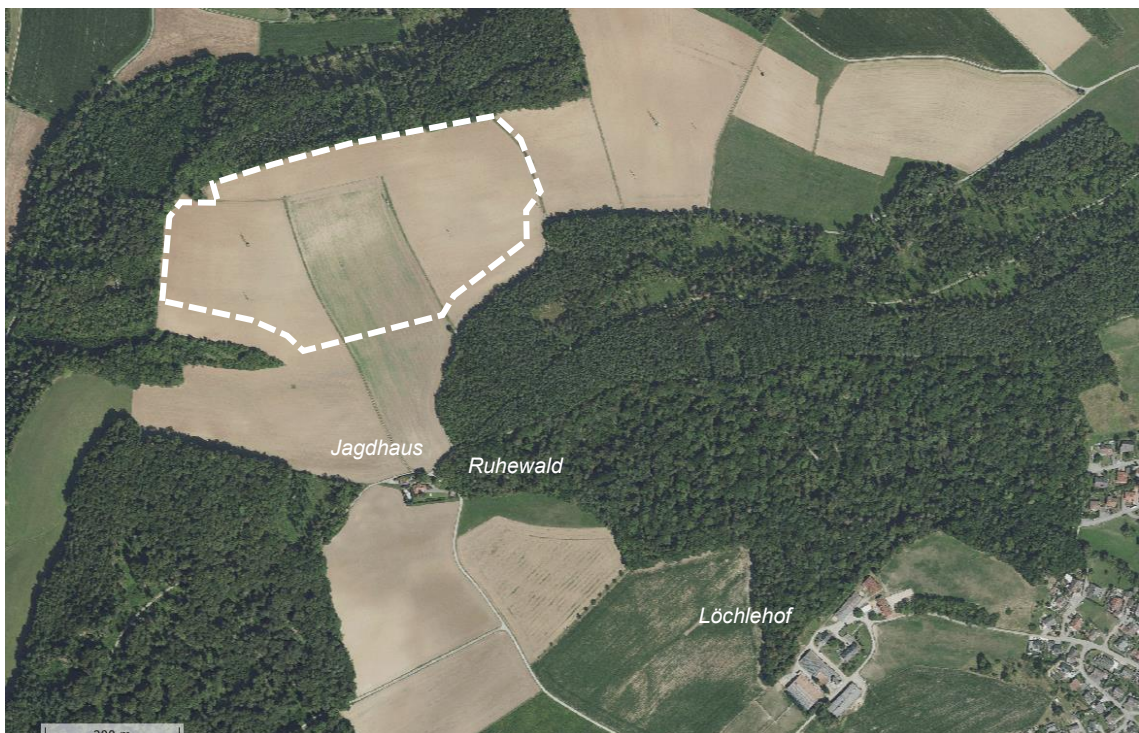
Der Änderungsbereich (rd. 13,0 ha) befindet sich westlich des Ortsteils Horheim und wird derzeit als Ackerland genutzt. Insbesondere werden auf der Fläche im Wechsel Energiepflanzen angebaut. Das Plangebiet befindet sich in einer Sichtkuhle von Süden aus, weist ein leicht bewegtes Relief auf und steigt nach Norden leicht an.

Der Änderungsbereich wird im Norden, Südosten, Südwesten und Westen durch Waldflächen begrenzt. Östlich und südlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden, in rd. 150 m Entfernung, befinden sich das sogenannte Jagdhaus sowie

der geplante Ruhewald. Entlang des südöstlichen Waldrands verläuft zudem ein Wirtschaftsweg, der auch zur Erschließung des Plangebiets genutzt werden könnte.



Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>; Zugriff am 01.10.2025)



Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: LGL BW; Zugriff am 01.10.2025)

In Bezug auf die Landschaftsverträglichkeit erweisen sich vor allem die umliegenden Waldflächen als günstig, da sie die Sichtbarkeit und damit die Fernwirkung der Fläche in Richtung der umliegenden Siedlungsbereiche wie des Wutöschinger Ortsteils Horheim

und der beiden Ortsteile der Stadt Waldshut-Tiengen Detzeln und Breitenfeld deutlich einschränken. Auch vom südlich befindlichen Ruhewald aus ist die Anlagenfläche aufgrund der Topografie nahezu nicht sichtbar. Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum. Der Vorhabenträger verfügt über einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer.

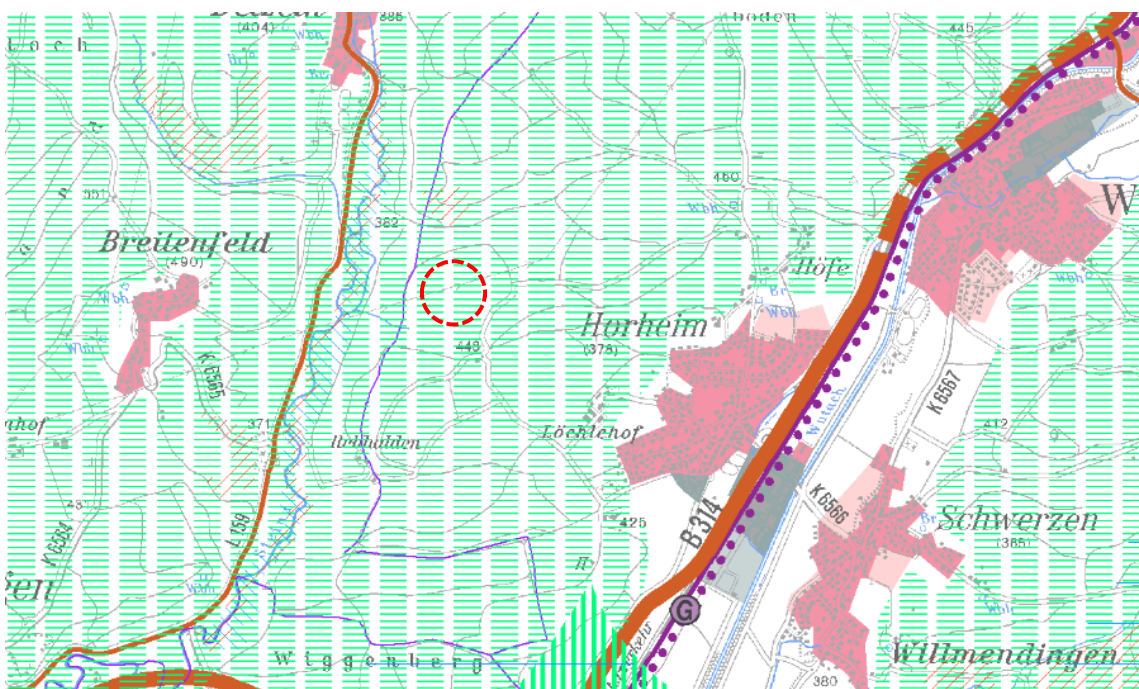
2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Regionalplan

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Ziele des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee wurden durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sowie durch die am 30.09.2025 als Satzung beschlossene und am 25.03.2026 durch öffentliche Bekanntmachung verbindlich gewordene Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ aktualisiert. Diese Ziele werden durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich liegt in einem regionalen Grünzug.

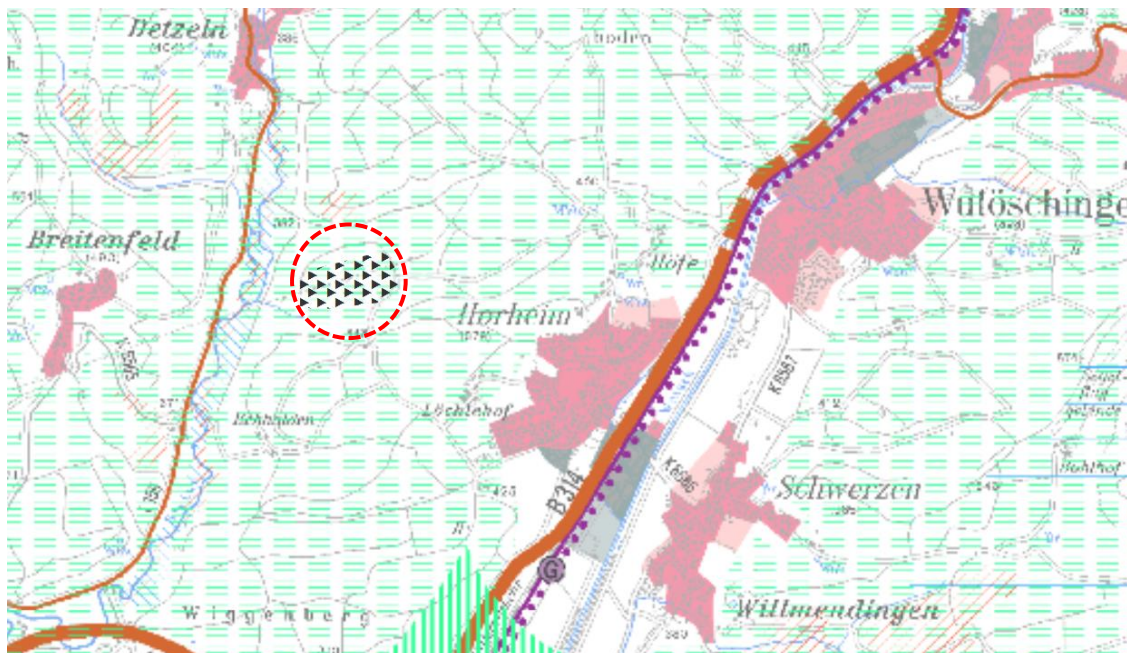
Gemäß Plansatz 3.1.1 dienen „die regionalen Grünzüge der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur jedoch zulässig sind, „wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. keine geeigneten Alternativen außerhalb des Grünzugs zur Verfügung stehen.“



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 – Region Hochrhein-Bodensee (Stand Juli 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.)

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass beide Ausnahmen zur Errichtung baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur in Form der geplanten Solaranlage zutreffen. Weder wird der Grünzug in seiner Funktion eingeschränkt noch der Charakter der Landschaft beeinträchtigt. Durch den umliegenden Waldbestand wird das weiträumige Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt und durch die geplante Eingrünung der Fläche kann die Fernwirkung zusätzlich eingeschränkt werden. Heckenpakete können dabei als natürliche Barriere fungieren, da sie die Sicht auf die Solaranlage von verschiedenen Blickwinkeln aus einschränken. Dies reduziert die visuelle Präsenz der Anlage und ermöglicht eine harmonische Einbindung in die Umgebung. Durch die Verwendung heimischer Pflanzenarten und eine naturnahe Gestaltung kann durch die Eingrünung außerdem erreicht werden, dass sie den natürlichen Formen und Strukturen der Umgebung folgt, was die Eingliederung in die Landschaft begünstigt.

Diese Ergebnisse decken sich mit den in der am 30.09.2025 zur Satzung beschlossenen Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ für die Region Hochrhein-Bodensee dargestellten Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die in der Teilfortschreibung auf Ebene der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete dienen dazu, die regionalisierten Flächenziele gemäß §21 KLIMAG BW für die Region umzusetzen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass andere bauliche Anlagen oder Nutzungen an dieser Stelle ausgeschlossen sind, soweit die mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind. Der geplante Solarpark befindet sich exakt an der Stelle, die als regionalplanerisches Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Regionalverband beschlossen wurde. Der oben beschriebene Regionale Grünzug ist aufgrund der Ausweisung kein Kriterium mehr gegen die Solaranlage, da der Grünzug an dieser Stelle durch Ausweisung als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für diese Nutzung geöffnet wurde.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit potenziellen Vorranggebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ungefähre Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.) (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung FFPV)

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der VVG Eggingen – Wutöschingen stellt die betroffenen Flächen als landwirtschaftliche Fläche dar. Aus diesem Grund wird auch der Flächennutzungsplan punktuell geändert. Es handelt sich hierbei um die 8. Änderung, die

sich derzeit im Verfahren befindet. Das Änderungsverfahren ist dem Bebauungsplanverfahren somit vorgeschaltet, sodass die Änderung voraussichtlich vor dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens Wirksamkeit erlangen wird. Die Fläche wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann damit aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.3 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Die Bebauungsplanaufstellung im Außenbereich wird im Regelverfahren mit einer zwei-stufigen Bürger- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans ist. Er beinhaltet die Grünordnungsplanung sowie die erforderliche Umweltprüfung.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung folgt die Offenlage, in der den Bürgern und Behörden erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden unter- und gegeneinander abgewogen, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

Verfahrensablauf

15.06.2026	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Flaketbuck“ gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.
___:___:___ bis ___:___:___	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.
Anschreiben vom ___:___:___ mit Frist bis ___:___:___	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
___:___:___	Der Gemeinderat behandelt die in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Flaketbuck“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.
___:___:___ bis ___:___:___	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben vom ___:___:___ mit Frist bis ___:___:___	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
___:___:___	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Solarpark Flaketbuck“ und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

3 ALTERNATIVENPRÜFUNG

3.1 Standorteignung

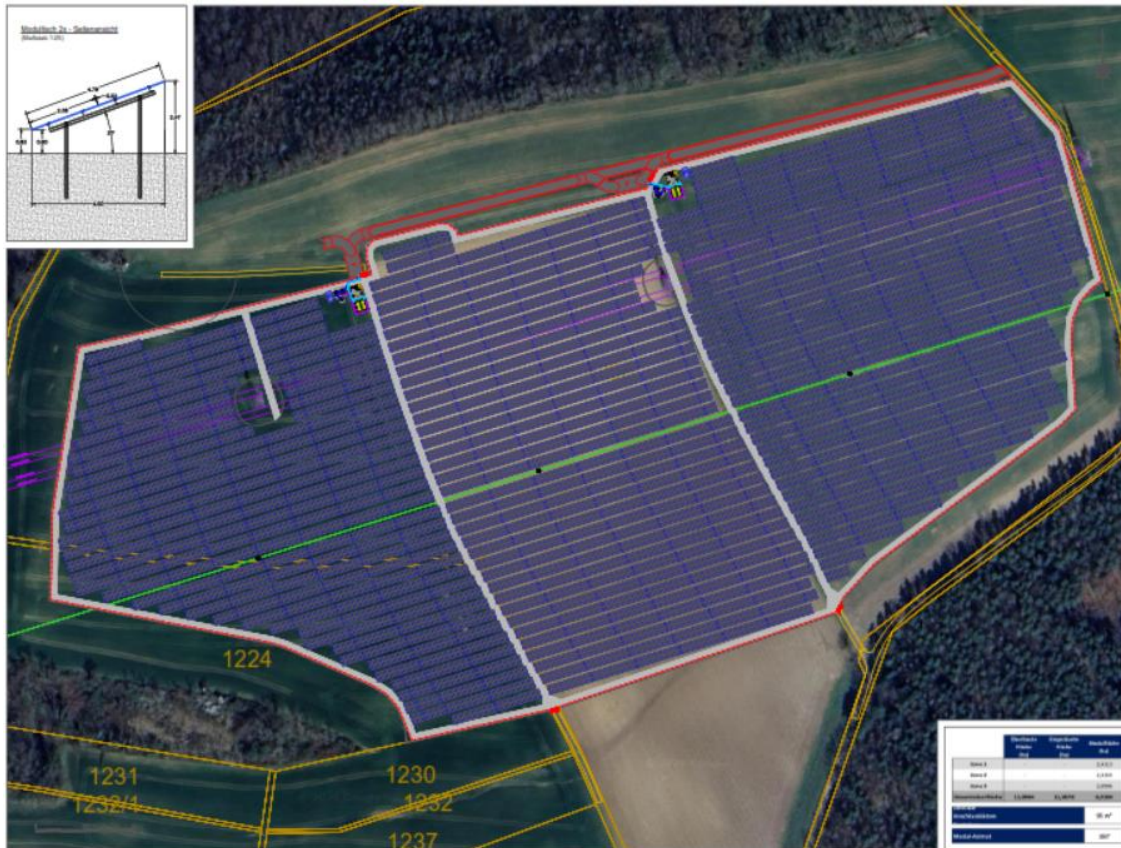
Im Rahmen der Planung wurde eine systematische Standortalternativenprüfung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage durchgeführt. Hierzu wurde das gesamte Gemeindegebiet untersucht und insgesamt sieben potenzielle Standorte identifiziert. Die Bewertung erfolgte anhand fachlicher Kriterien wie Flächeneignung und Wirtschaftlichkeit, Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen, naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien, regionale Planungsvorgaben, Möglichkeiten der Netzanbindung sowie städtebauliche Verträglichkeit und Einsehbarkeit. Ein Standort erwies sich dabei im Vergleich als besonders geeignet. Für diesen Standort wurde daher eine vertiefende Restriktionsanalyse durchgeführt. Die Eignung des Standorts konnte dabei bestätigt werden. Die genannten Kriterien werden in der Begründung zur zugehörigen 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung betrachtet.

4 PLANKONZEPTION

4.1 Modulflächen

Der Planung liegt eine flächensparende Anordnung der Solarmodule zugrunde, wodurch möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und ein maximaler Energieertrag erzielt wird. Die Plankonzeption wurde von der iAccess Energy GmbH aus Freiburg i. Br. entwickelt. Innerhalb des Plangebiets soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aus aufgeständerten Solarmodulen errichtet werden. Durch die relativ flache Aufständigung sind im Gegensatz zu stark Schatten werfenden steilen Aufständigungen die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen auf den darunter liegenden Flächen möglich. Es ist vorgesehen, die Module nach Süden oder Südosten auszurichten, um einen effizienten Energieertrag bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Geländes (Grundstücksform, Wege, Neigung, Masten und Stromleitungen) zu gewährleisten.

Die Module werden in parallelen Reihen angeordnet und in einem flachen Anstellwinkel (10° bis 20°) ausgerichtet. Die Abstände zwischen den Modulreihen werden mit mindestens 1,5 m so gewählt, dass die darunterliegenden Grünflächen weiterhin ausreichend besonnt werden, ohne den Energieertrag zu beeinträchtigen. Dies schafft günstige mikroklimatische Bedingungen und leistet somit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Zur Befestigung werden verzinkte Stahlprofile ins Erdreich eingerammt. Die Anlage wird ringsum eingezäunt.



Voraussichtlicher Belegungsplan (Quelle: iAccess Energy GmbH | Stand April 2026)

4.2 Erschließung und Netzanbindung

Der Änderungsbereich wird über die bereits bestehenden Wirtschaftswege erschlossen. Diese sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben. Die Verkehrsanbindung des Gebiets ist damit gesichert. Wegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht erforderlich; die für die Errichtung und Wartung der Anlage erforderlichen Wege um die Anlage werden zum Schutz des Bodens nicht befestigt. Ein Zugangsweg für die Feuerwehr muss inklusive Bewegungsfläche für die Feuerwehr befestigt werden. Derzeit ist geplant, diese Wege ebenso für den An- und Abtransport der schweren Batterie- und Wechselrichter-Container zu verwenden. Zugangswege zu den Masten müssen bereitgestellt, aber nicht befestigt werden.

Da sich das Plangebiet außerhalb des Siedlungsgefüges befindet, von Waldflächen begrenzt wird und sich keine klassifizierten öffentlichen Verkehrsflächen in der Nähe befinden, sind Beeinträchtigungen durch Reflexionen oder Lichtimmissionen auszuschließen. Eine direkte Sichtbeziehung zur Anlage besteht nicht. Photovoltaikmodule sind zudem so ausgelegt, dass sie einfallendes Licht weitgehend absorbieren, um den Wirkungsgrad zu maximieren; dadurch entstehen nur minimale Reflexionen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Blendwirkung gegenüber Dritten nicht zu erwarten, sodass ein Blendgutachten als nicht erforderlich angesehen wird.

Die Netzeinspeisung soll nach den erfolgten Vorabstimmungen mit dem Netzbetreiber naturenergie netze GmbH im nordöstlich gelegenen Umspannwerk Wutöschingen (110kV) in ca. 3 km Entfernung (Luftlinie) erfolgen. Eine solch nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ist aus verschiedenen Gründen sehr vorteilhaft. Zum einen führt die relativ kurze Distanz dazu, dass die Übertragungsverluste gering sind. Dies erhöht die Effizienz der Stromübertragung von der Solaranlage zum Umspannwerk. Zum anderen kann die

Einspeisung in ein Umspannwerk die Netzstabilität verbessern, da das Umspannwerk als Verteilerstation den Strom effizient weiterleiten kann. Darüber hinaus können der Bau langer Stromleitungen oder neuer Netzanschlusspunkte vermieden werden. Da die über den Änderungsbereich laufende, bereits mit dem Umspannwerk verbundene 20kV-Leitung aufgegeben werden soll (in Diskussion), ist der Planungsträger in Verhandlung, diese statt einem Rückbau zu übernehmen und für die Einspeisung in das Umspannwerk zu verwenden. Dann wären keine neuen Trassenwege notwendig. Ob dazu die übrigen auf der Fläche befindlichen 20kV-Masten abgebaut werden können, steht noch nicht fest.

Weitere technische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Eine Trinkwasserversorgung wird ebenfalls nicht benötigt und auch der Ausbau zusätzlicher Medien (z. B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

4.3 Batteriespeicher

Im Zusammenhang mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Errichtung eines co-located Batteriespeichers vorgesehen. Ziel ist es, die durch die Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie bedarfsgerecht zu speichern und zeitlich versetzt einzuspeisen. Hierdurch können Einspeisespitzen reduziert und Lastspitzen geglättet werden. Der Batteriespeicher leistet damit einen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes, indem kurzfristige Schwankungen der Energieerzeugung ausgeglichen und die Netzbelastung insbesondere in Zeiten hoher Einspeisung verringert werden. Gleichzeitig wird die Aufnahmefähigkeit des Netzes für erneuerbare Energien erhöht, da Abregelungsverluste minimiert werden können.

Die Kombination aus Photovoltaikanlage und Batteriespeicher stellt somit eine sinnvolle Weiterentwicklung des Anlagenkonzepts dar und dient sowohl der Erhöhung der Versorgungssicherheit als auch der effizienten Integration erneuerbarer Energien in das bestehende Energiesystem.

4.4 Brandschutz

Derzeit wird die Position von Hydranten und Frischwasserleitungen in der Nähe gesichtet. Im Falle, dass keine neuen Hydranten errichten werden können, würde das Löschwasser in Löschwassertanks vorgehalten (>30m³). Die abschließende Planung wird zur Offenlage ergänzt.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die enge Begrenzung der baulichen Nutzung unterscheidet sich das Gebiet wesentlich von den sonstigen Baugebieten der BauNVO, weshalb für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark festgesetzt wird. Ziel ist es, die vorgesehene Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen und eine darüber hinaus gehende Bebauung des Geländes zu vermeiden. Daher werden ausschließlich bauliche Anlagen zur Nutzung und Speicherung solarer Strahlungsenergie, wie beispielsweise Solarmodule, Batteriespeicher, Betriebsgebäude, Transformatoren, Wechselrichter und Übergabestationen, und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen, wie beispielsweise Wege und Ldesäulen, zugelassen. Zum Schutz der Anlage werden zudem Nebenanlagen wie Einfriedungen und Masten zur Videoüberwachung zugelassen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitere zum

Betrieb des Solarparks notwendige Einrichtungen und Nebenanlagen sind ebenfalls zulässig.

Mit dem Ziel, über die Nutzung und Relevanz erneuerbarer Energien zu informieren, soll ein umweltpädagogischer Lehrpfad im Bereich der Anlage angelegt werden. Um diesen zu ermöglichen, werden zudem energiepädagogische Nutzungen (z. B. Infotafeln) zugelassen, die der Umweltbildung dienen.

Wünschenswert sind neben der solaren Energiegewinnung auch landwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel in Form von Weidewirtschaft. Diesbezüglich werden Regelungen getroffen, die landwirtschaftliche Nutzungen und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen zulassen, um Spielräume für eine Mehrfachnutzung der Fläche zu eröffnen und diese bisher als privilegierte Vorhaben zulässigen Nutzungen auch weiterhin zu ermöglichen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird neben der Definition der zulässigen Höhe (H) auch durch die Grundflächenzahl (GRZ) definiert. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen dient hauptsächlich dem Schutz des Landschaftsbilds und ist durch die Oberkante als Höchstmaß in Metern festgesetzt. Für Solarmodule gilt daher eine maximal zulässige Höhe von 3,5 m und für sonstige bauliche Anlagen, wie beispielsweise Batteriespeicher und Betriebsgebäude eine maximal zulässige Höhe von 4,5 m. Für Masten, beispielsweise für Blitzableiter oder zur Videoüberwachung, wird eine maximale Höhe von bis zu 6,0 m festgesetzt. Zur ausreichenden Bestimmtheit der Höhenfestsetzung werden der obere und der untere Bezugspunkt definiert. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die bestehende Geländeoberkante nach Herstellung der Baumaßnahme als oberer Bezugspunkt der höchste Punkt der baulichen Anlage.

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 bezieht sich auf die Projektion der Solarmodule auf die Geländeoberfläche. Da die Module aufgeständert sind und die Flächen darunter begrünt werden, bleibt der Boden weitgehend unversiegelt. Es handelt sich somit um eine überdeckte, aber nicht versiegelte Fläche im Sinne der Berechnung der Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO. Zudem darf die Grundfläche von befestigten Flächen, wie beispielsweise Wegen und Stellplätzen, in der Summe 4.000 m² und sonstigen baulichen Anlagen, wie beispielsweise Batteriespeicher, Betriebsgebäude und Transformatoren, 200 m² nicht überschreiten. Insgesamt ermöglichen diese Festsetzungen die Realisierung der Planung und stellen gleichzeitig sicher, dass ein Großteil des Plangebiets als unversiegelte Fläche erhalten bleibt. Die Berechnung des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Grundflächenzahl ist somit auch für die Unterbringung aller Haupt- und Nebenanlagen ausreichend groß dimensioniert, weswegen eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (z. B. Wege) nicht notwendig ist und zum Schutz des Bodens ausgeschlossen wird.

5.3 Garagen

Garagen werden im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, um eine Bebauung über die notwendigen Anlagen zur Nutzung und Speicherung solarer Strahlungsenergie hinaus zu vermeiden und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten.

5.4 Private Grünflächen

Um eine ausreichende Eingrünung des Plangebiets sicherzustellen und um den Versiegelungsgrad gering zu halten, sind innerhalb der privaten Grünflächen bauliche Anlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon werden die zum Schutz der Anlage erforderlichen Einfriedungen, die überwiegend am äußeren Rand des Sondergebiets errichtet werden sollen. Innerhalb der privaten Grünfläche sind zudem bauliche Anlagen in Form von Wegeflächen zulässig, sofern diese in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden. Zudem werden Leitungstrassen innerhalb der Grünfläche zugelassen. Damit wird die erforderliche Erschließung innerhalb des Solarparks und gleichzeitig die Versiegelung der Grünflächen auf das für Wartungs- und Pflegearbeiten notwendige Minimum beschränkt.

Um einen umweltpädagogischen Lehrpfad im Nahbereich der Anlage zu ermöglichen und damit zur Umweltbildung beizutragen, werden innerhalb der privaten Grünfläche zudem energiepädagogische Nutzungen (z. B. Lehrtafeln, Energiepfade) zugelassen.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Anpflanzung gebietsheimischer, standortgerechter Hecken entlang der südlichen und östlichen Gebietsgrenze dient der landschaftlichen Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der ökologischen Aufwertung des Plangebiets. Heimische Straucharten fördern die Biodiversität und leisten einen Beitrag zur Biotopvernetzung. Die konkreten Standorte sind frei wählbar, um sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren zu können. Die Vorgaben zu Pflanzabständen, Streifenbreite und Heckenlänge stellen sicher, dass die Pflanzungen dauerhaft funktionsfähig sind und eine ausreichende Dichte und Wuchskraft entwickeln können. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung bei Ausfall sichert die langfristige Wirksamkeit der Maßnahme.

Um den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten, wird festgesetzt, dass Pkw-Stellplatzflächen, Pflegewege und sonstige befestigte Freiflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind. Zum Schutz des Grundwassers und der Bodenfunktionen vor dem Eintrag umweltschädlicher Stoffe sind unter ölbefüllten Transformatoren Wannen zu verwenden.

Für Wartungsarbeiten u. ä. ist zum Teil eine temporäre Außenbeleuchtung erforderlich. Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird jedoch die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung festgesetzt. Die Lichteinwirkung hat auf die zu beleuchtende Fläche zu erfolgen und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes und des Ruhewaldes. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen deutlich verringert werden. Zudem wird festgesetzt, dass die Beleuchtung nur an den hochbaulichen Anlagen wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern und an den Anfahrtstoren angebracht werden darf.

Die einzelnen Module sind aufzuständern, sodass ein Luftraum von mindestens 80 cm unter den Modulen erhalten bleibt. Damit werden die bestehenden und vorgesehenen Grünstrukturen unter den Solarmodulen weiterhin ermöglicht. Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung günstige Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche – insbesondere weidwirtschaftliche – Nutzung und für das Durchqueren von Tieren. Lediglich bei maximal 20 % der Solarmodule ist eine Unterschreitung bis zu 30 cm zulässig. So soll verhindert werden, dass Solarmodule, die auf ggf. kleineren Bodenerhöhungen aufgeständert werden müssen, nicht kleiner oder größer in ihrer Konstruktion ausgebaut werden müssen.

Zwischen den Modulreihen wird ein horizontaler Mindestabstand von 1,5 m festgesetzt, um Verschattungen zu vermeiden und gleichzeitig potenzielle Nahrungsflächen, etwa für Vögel, zu erhalten.

Um die Durchlässigkeit für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel in Bodennähe zu ermöglichen, wird eine Mindest-Durchlasshöhe unter der Einfriedigung festgesetzt.

Um die Zugänglichkeit und die Durchwegung für Wildtiere (Wildwechsel) zu ermöglichen müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Jäger sogenannte Rehfenster offengehalten werden, da sich die Fläche in einem Wildtierkorridor befindet. Die Öffnung wurde mit dem Betreiber abgestimmt und steht nicht im Widerspruch zu einem ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage.

Die Sondergebietsfläche ist unter und neben den Solarmodulen als artenreiche Fettwiese zu entwickeln und durch angepasste Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zugunsten der landwirtschaftlichen Belange ist eine Beweidung der Fläche zulässig. Die gezielte Einsaat von gebietseigenem Saatgut gewährleistet eine schnelle Eingrünung mit einem größeren Artenreichtum von höherem ökologischem Wert als die bisherige ackerbauliche Nutzung. Blühende Kräuter sind wichtige Nahrungspflanzen für eine Vielzahl von Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage für Vögel, Reptilien, Kleinsäuger und Fledermäuse sind.

Aus gleichem Grund ist auch die private Grünfläche als Wiese zu entwickeln.

5.6 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen

Aufgrund der Entfernung zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen kann die potenzielle Blendwirkung der Modulflächen als geringfügig und vernachlässigbar eingestuft werden. Grundsätzlich können durch Licht-Reflexionen Verkehrsteilnehmer jedoch auch auf weite Distanzen geblendet und somit das Risiko eines Verkehrsunfalls erhöht werden. Reflexionen können außerdem für Erholungssuchende und Tiere eine Beeinträchtigung darstellen. Daher sind die Solarmodule in reflexionsarmer Ausführung zu errichten, so dass sie keine beeinträchtigende oder gefährliche Blendwirkung entfalten.

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

6.1 Einfriedungen

Bei der Errichtung eines Solarparks werden zum Schutz vor Vandalismus Einfriedigungen mit ausreichender Höhe erforderlich. Deshalb darf die Sondergebietsfläche mit den geplanten Solarmodulen und Anlagegebäuden umzäunt werden. Aus Sicherheitsgründen wird eine Höhe von 2,5 m zugelassen. Abweichend hiervon sind Einfriedungen, die ausschließlich dem Blendschutz dienen, bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig.

Massive und ortsuntypische Einfriedigung wie Mauern und Stacheldraht werden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen.

6.2 Auffüllungen und Abgrabungen

Auffüllungen und Abgrabungen werden sowohl flächenmäßig als auch in der Höhe beschränkt, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering zu halten. Umfangreichere Geländemodellierungen sind in Bezug auf das bestehende Relief und die beabsichtigte Nutzung weder gewünscht noch erforderlich.

6.3 Nutzung erneuerbarer Energien

Durch die LBO-Novelle 2025 wurde § 74 (1) LBO dahingehend verschärft, dass Regelungen in örtlichen Bauvorschriften nach § 74 (1) Nrn. 1 und 3 LBO, die die Nutzung erneuerbarer Energien einschränken, zum 28.09.2025 von Gesetzes wegen (vgl. § 74 (1) Satz 3 LBO) unwirksam werden. Es wird daher klargestellt, dass die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 (1) Nrn. 1 und 3 LBO nicht für die Nutzung erneuerbarer Energien

gelten, damit die Regelungen in örtlichen Bauvorschriften nach § 74 (1) Nr. 1 LBO und nach § 74 (1) Nr. 3 LBO die Nutzung erneuerbarer Energien nicht einschränken.

6.4 Umweltbericht

Parallel zum Bebauungsplan werden vom Büro Burkhard Sandler ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Der Umweltbericht liefert mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante bzw. artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen werden in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des Bebauungsplans integriert.

7 BELANGE DER LAND- UND FORTSWIRTSCHAFT

Die Fläche wurde bislang als Ackerland (Energiepflanzen) bewirtschaftet, weswegen die landwirtschaftlichen Belange gesondert betrachtet werden müssen. Gemäß § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll dabei begründet werden.

Für die Betrachtung der landwirtschaftlichen Belange wird die Flurbilanzkarte herangezogen. Die Flurbilanzkarte gibt Auskunft über die Bodengüte bzw. die Ertragsfähigkeit eines Flurstücks und ersetzt die bisherigen Wirtschaftsfunktionskarten. Die Flurbilanzkarte stellt das gesamte Plangebiet als „Vorbehaltsflur I“ dar. Damit handelt es sich um landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen.

Gemäß des Teilberichts „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ sind Freiflächenanlagen für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht aktuell 1,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und ist bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange erscheint die beabsichtigte Nutzung der Flächen somit vertretbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die geplante Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer zumindest extensiven landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist: Die Flächen unter und zwischen den Modulen können als Grünland entwickelt werden und bei Bedarf auch beweidet werden.

Zudem wurden frühzeitig Gespräche zwischen der Gemeinde Wutöschingen und dem Eigentümer der Flächen, der zugleich deren Bewirtschafter ist, geführt. Da die Flächen für das geplante Vorhaben durch den Eigentümer selbst zur Verfügung gestellt werden, ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aus dessen wirtschaftlichem Interesse erfolgt. Eine existenzielle Gefährdung

des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

An das Plangebiet grenzen Waldflächen an. Seitens der Forstbehörden wird daher einen Mindestabstand von 30,0 m zwischen Wald und Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfohlen. Da solche Anlagen jedoch nicht unter den § 4 (3) LBO fallen, d. h. keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten darstellen, ist dieser Abstand rechtlich nicht zwingend erforderlich. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass die Nähe zum Wald ein erhöhtes Brandrisiko darstellt. Insbesondere Nebenanlagen wie Trafostationen sollten daher nicht unmittelbar am Waldrand errichtet werden. Zudem besteht die Gefahr, dass umstürzende Bäume die Photovoltaikmodule beschädigen könnten. Die Zugänglichkeit der Waldflächen zur Waldbewirtschaftung muss ebenfalls gewährleistet bleiben. Geschwächte Bäume auf trockenen, südexponierten Hanglagen bergen ein erhöhtes Umsturzsrisiko, während die vorherrschende Topografie in bestimmten Fällen eine Verringerung des Waldabstands rechtfertigen könnte.

Im vorliegenden Fall gehört der nördliche und westliche Wald dem Grundstückseigentümer selbst. Aufgrund der Leitungsmasten muss der westliche Wald bereits jetzt schon regelmäßig zurückgeschnitten werden. Aufgrund der Pflege der Saumbereiche ist ein Schaden an der Freiflächen-Photovoltaikanlage unwahrscheinlich. Eine Klage von Seiten des Betreibers ist daher auszuschließen. Damit werden mögliche Beeinträchtigungen durch Beschattung reduziert und zugleich ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Waldkante gewährleistet. Für brandschutzrelevante Anlagenteile wie Trafostationen, Wechselrichter oder Batteriesysteme wird ein Abstand von mindestens 30,0 m zum Wald eingeplant, um das Risiko einer Brandübertragung verlässlich auszuschließen. Zur Sicherstellung des Waldabstands ist das Baufenster mit der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des angrenzenden Waldes entsprechend ausgestaltet.

8 BODENORDNUNG

Zur Umsetzung der Planung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

9 KOSTEN

Die Planungskosten werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.

10 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Sondergebiet Solarpark	ca.	109.580 m ²
Private Grünfläche	ca.	21.458 m ²
Summe / Geltungsbereich	ca.	131.038 m²

Wutöschingen, den

Bürgermeister
Rainer Stoll

Ausfertigungsvermerk

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Bekanntmachungsvermerk

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 15

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen übereinstimmen.

Wutöschingen, den

Bürgermeister
Rainer Stoll

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Wutöschingen, den

Bürgermeister
Rainer Stoll